

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

20.3.1917 (No. 78)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 78

Dienstag, den 20. März 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Strasse Nr. 14
Telefon Nr. 953 und 954,
Postfachkonto Karlsruhe
Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4. — durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4. 17. —
Anzeigengebühr: die 6 mal gespaltene Zeile oder deren Raum 25. — Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifmäßiger Rabatt, der
als Kassenzahlung gilt und vorbehalten werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klageerhebung,
zwangsweiser Beitreibung und Kontoführung fallen der Raubart fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung,
Kriegserklärung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die
Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen
und Manuskripte werden nicht
zurückgegeben und es wird
keinerlei Berücksichtigung zu irgend-
welcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 2. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Karl Walsch an der Volksschule in Freiburg das Ritterkreuz II. Klasse des Ordens vom Säbinger Löwen zu verleihen.

Das Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen hat unterm 16. März d. J. den Justizaktuar Heinrich Ruppert beim Amtsgericht Karlsruhe unter Verlassung seiner seitberigen Amtsbezeichnung etatmäßig angestellt.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 19. März.

* Vom Tage.

Wenn auch noch lange nicht alle Schleier, die auf den Vorgängen in Rußland ruhen, gelüftet sind, und wenn auch noch manche der Fragen, die wir vor kurzem hier aufwarfen, noch nicht beantwortet sind, so ist es doch infolge der letzten verbürgten Meldungen aus Rußland möglich geworden, sich ein Bild von dem Entstehen der Revolution zu machen und von den Absichten derer, die sie herbeiriefen. Wir wissen heute, daß England bezw. sein Botschafter Buchanan und die Führer der Duma mehrheitlich es waren, die eine Umwälzung für den Fall ins Auge gefaßt hatten, d. h. der Zar und seine Regierung sich den Wünschen der Duma und der Westmächte nicht fügen sollte. Man dachte an eine Art Palastrevolution, an einen kühnen Handstreich gewissermaßen, mit dem es gelingen sollte, ohne viel Geschrei die Männer der Regierung gefangen zu sehen, sich des Zaren zu bemächtigen und ihn zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Dem ganzen Unternehmen sollte dann durch ein Manifest des Zaren das Mantelchen der Legalität, der Gesetzmäßigkeit, umgehängt werden. Die Hauptrolle war, jene Männer, die wie Stürmer und Protopopow die Autorität der kaiserlichen Regierung vertraten, kalt zu stellen und den Zaren aus dem Banne ihres Einflusses heraus in den Machtbereich der Umstürzler zu bringen.

Eine Revolution großen Stils mit Kämpfen, Morden und Morden im ganzen Land hatten die Umstürzler sicher nicht beabsichtigt. Und auch das englische Kabinett beabsichtigte sie nicht. Das geht deutlich aus dem Bestreben der revolutionären Machthaber hervor, die Dinge, als sie nun einmal den Lauf des Aufstiehs genommen hatten, möglichst schönfärbisch als geringfügige Exzesse hinzustellen, denen die Ordnung unmittelbar auf dem Fuße gefolgt sei. Das geht auch aus der Mitteilung von Law im englischen Unterhaus hervor, der die Wanklung in Petersburg „mit einem Gefühl der Erleichterung“ begrüßte. Er war offenbar auch zunächst falsch unterrichtet worden und meinte, die Umwälzung habe sich glatt vollzogen und werde, ohne das Land aufzurühren, an die Stelle einer angeblich kriegsmüden, bürokratischen Regierung eine bis zum Äußersten entschlossene, konstitutionelle Regierung setzen. Hätte er gewußt, wie die Dinge eigentlich verliefen, so hätte er kaum von einer „Erleichterung“ gesprochen. Denn das, was sich tatsächlich ereignet hat, mußte und muß noch heute die Entente und ihren Führerstaat mit der schwersten Sorge erfüllen. Möglich ist ja auch, daß von Law nur Komödie spielte, als er sich so erfreut äußerte, genau so, wie jetzt französische Blätter sich in kindlichem Optimismus das Allerbeste von der Umwälzung versprechen. Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß sie recht behalten. Wir glauben indessen, daß die Revolution das Aller schlimmste ist, was der Entente zurzeit passieren konnte, da wir der Ansicht sind, daß eine derartige Revolution unter allen Umständen zu einer Schwächung des betroffenen Staats führen muß, um so mehr, als die Revolution durchaus nicht etwa der Ausdruck eines einheitlichen Volkswillens ist.

Wir kommen damit zu dem zweiten großen Moment, das die Revolution entstehen ließ, und zwar in einer Form entstehen ließ, die den politisierenden Umstürzern

durchaus unerwünscht sein mußte. Das ist die Not der Bevölkerung. Und wir sind überzeugt, daß die Umwälzung überhaupt nur gelungen ist, weil sich die Umstürzler auf die aus dieser Not hervorgegangene Volksbewegung stützen konnten. Man glaube doch ja nicht, daß die Massen des Volkes sich den Herren Rodzianko, Miljukow und Buchanan angeschlossen haben, weil sie deren politische Ziele oder deren Kriegsbegehrten billigten. Sie haben sich ihnen angeschlossen, weil sie hungerten und unzufrieden waren mit dem bestehenden Regiment, das sie für den Hunger, die Not und das Leiden des Krieges verantwortlich machten. Ihre Gefühle sind politisch ganz andere, wie die der revolutionären Machthaber. Diese Volksmassen wollen zu essen haben und wollen keinen Krieg mehr, sondern den Frieden. Ihr Haß aber gegen die Bürokratie ist sicherlich nicht größer, als ihr Haß gegen die „Gesellschaft“, d. h. gegen die wohlhabenden Schichten des Bürgertums, die die eigentlichen Träger des Krieges- und nunmehr des Umsturzgedankens sind. Die Führer der Dummheit haben die Situation wohl erkannt und sich deshalb schleunigst mit den Führern der Arbeiter, Sozialisten und Republikaner in Verbindung gesetzt, ja die Bedeutendsten von ihnen in den Zwölferausschuß aufgenommen. Mäandigen konnten sie die einmal entfesselte Wut der Menge nicht. Die Nachricht von der Ermordung Stürmers und Protopopows ist bisher nicht bekräftigt worden, statt dessen hat man die Ermordung Buchanans gemeldet. Aber abgesehen davon, ob diese Nachrichten zutreffen oder nicht, so hat die Revolution doch mit allen ihren blutigen Schrecknissen und Ungeheuerlichkeiten lange lang getobt, ja sie tobt in einzelnen Städten noch und kann auch in Petersburg jeden Tag wieder von neuem aufflammen. Garderegimenter haben gemeutert, Generale wurden erdortet, vom Zaren ernannte Minister wurden ins Gefängnis geworfen, Räder und ganze Stadtteile fielen der Blünderung anheim, und zum Festungskommandanten von Kronstadt ernannten die neuen Machthaber — jetzt im Kriege — einen Handlungsgehilfen, der es in seiner militärischen Laufbahn glücklich bis zum Oberfeldwebel gebracht hatte.

Allen Anschein nach haben die Führer des Umsturzes auch auf den Zaren bestimmenden Einfluß gewonnen. Die geschichtlich bedeutungsvolle Urkunde, mit der er seine Abdankung aussprach, ist ein so ungeheuerliches Machwerk, daß man nicht glauben kann, er habe sie freiwillig selber verfaßt. Sie ist ihm zweifellos im Entwurf zur Unterschrift vorgelegt worden und man hat ihn — wer weiß, mit welchen Mitteln — dazu gebracht, sie zu unterzeichnen. Der Zar gibt in dieser Urkunde zwölf den Zeilen zu, daß er ein Hindernis für die „enge Vereinigung und Organisation aller Kräfte des russischen Volkes“ ist, und daß er deshalb „in Übereinstimmung mit der Duma des Reiches“ es für gut erkannt habe, der Krone zu entsagen. Er überträgt die Erbfolge auf seinen Bruder Michael, obwohl er doch weiß, daß dieser in nicht ebenbürtiger Ehe verheiratet ist, und seine Söhne zur Thronfolge nicht berechtigt sind. Er beauftragt schließlich seinen Bruder, „in voller Übereinstimmung mit den nationalen Vertretern“ zu regieren. Wenn wir in diesem Dokument die zweimal, an entscheidender Stelle vorkommende Wendung „in Übereinstimmung mit der Duma“ umändern in die Wendung „auf Geheiß der Duma“, dann erhalten wir eine Fassung, die der Wahrheit besser entsprechen wird. Die ganze Abdankungsurkunde ist darauf zugeschnitten, das Zarentum überhaupt seiner Macht zu entkleiden und nach britischem Muster eine Oligarchie, eine Kabinettsregierung weniger Männer, an seine Stelle zu setzen. Natürlich hätte sich diese Oligarchie auf die Volksvertretung zu stützen.

So ist denn auch das Programm, das der Zwölferausschuß, d. h. also die revolutionäre Regierung, verkündet hat, ganz auf denselben Leitgedanken gestimmt. Es stellt das bisherige Verfassungsleben Rußlands mit einem Aufschrei geradezu auf den Kopf und wird wegen seines Radikalismus nicht bloß bei den Neutralen, sondern wohl auch bei der Entente Stimmen herbeirufen.

Das Programm enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen: eine sofortige und allgemeine Amnestie für alle politischen und religiösen Vergehen, Aufhebung aller sozialen, religiösen und nationalen Beschränkungen, die Einberufung einer auf Grund des allgemeinen Wahlrechts gewählten konstituierenden Versammlung, die die Regierungsform und die Verfassung des Landes aufzustellen haben wird, Erhebung der Polizei durch eine nationale Miliz mit wählbaren Vorgesetzten, Abschaffung sämtlicher den Soldaten auferlegten Beschränkungen im Genuß der allen Bürgern gewährten sozialen Rechte. Es gehört nicht viel Weisheit dazu, um zu erkennen, daß dieses Programm ganz erhebliche Konzessionen der Dummheit an die Radikalen darstellt. Räumt es der konstituierenden Versammlung doch sogar das Recht ein, unter Umständen die Republik als die notwendige Regierungsform zu erklären, und enthält es doch eine Befreiung der Nationalitäten, wie sie durchaus nicht ins Programm des kriegsbegehrlichen, nationalistisch gefärbten Panflavisimus paßt.

Die Zustände, die schon durch den Gegenatz innerhalb der Revolutionsregierung eine peinliche Kennzeichnung erfahren, werden noch mehr vertieft durch die Abdankung, die nun auch Großfürst Michael ausgesprochen hat, und durch die noch vom Zaren verfügte Ernennung des Großfürsten Nikolaj Nikolajewitsch zum Generalissimus. Großfürst Michael hatte in einem mehr wie dummsinnigen Manifest seine neue Würde angetreten und darin nicht nur dem Gedanken an eine verfassunggebende Nationalversammlung zugestimmt, sondern auch das Volk zum Gehorsam gegen die vorläufige Regierung aufgefordert. Auch dieses Dokument war wohl ein abgerundenes. Denn, was hat die Stellung des Großfürsten überhaupt für einen Sinn, wenn er die Revolutionsregierung als die anerkennt, die das Volk zu gehorchen hat! Sonach ist es zu begreifen, daß er seiner Würde entfagte, sowie er deren Hoheit erkannt hätte. Den Umstürzern und England mußte natürlich viel daran liegen, einen Zaren an der Hand zu haben, um der Revolution wenigstens den Schein der Legalität zu wahren und beim Volke den Glauben erwecken zu können, als wenn sie nichts anderes täten, als den Willen des Zaren zu erfüllen. Dessen Persönlichkeit gilt — schon aus religiösen Gründen — beim gewöhnlichen Volk auf dem Lande viel, und man kann diese Tatsache nicht einfach ignorieren. Nun hat Rußland gar keinen Zaren. Wohl aber einen Höchstkommendierenden zu Felde, den Großfürsten Nikolaj. Wir wissen heute noch nicht, ob der Großfürst das Amt angenommen hat, und ob er sich gesund genug fühlt, um ihm zu genügen. Nimmt er es an, so wird Rußland auch bald wieder einen Zaren haben. Und zwar einen Zaren, der wahrscheinlich den Willen zur Fortsetzung des Krieges zur Zufriedenheit Englands verkörpern wird. Ob es aber ein Zar nach den Wünschen der Duma sein wird, darf bezweifelt werden. Großfürst Nikolaj Nikolajewitsch kann nur selber herrschen oder gar nicht herrschen. Er wird die Duma und ihre Kraft benutzen, aber er wird sich ihnen nie unterordnen. Im übrigen muß man abwarten, was uns die nächsten Tage an neuen, zuverlässigen Nachrichten bringen. Noch sind wir über vieles nicht unterrichtet. Noch wissen wir nichts über die Haltung der Generale und der Fronttruppen. Zu denken gibt die Meldung, daß die sibirischen Regimenter in Moskau es strikte abgelehnt haben, sich der Revolution anzuschließen. Über die sehr wichtige Stellungnahme der Geistlichkeit haben wir noch nichts gehört. Ferner vernahmen wir nichts über eine wirkliche Beseitigung der Verkehrserschwerungen und der Hungersnot; im allgemeinen darf angenommen werden, daß sich diese Abstände durch die Revolution eher noch vergrößert haben. Jedenfalls sind die Dinge noch durchaus im Fluß. Wir vermögen heute zu erkennen, wie die Revolution entstanden ist, aber nicht, wohin sie führt. A.

Man zeichnet Kriegsanleihe bei jeder Bank, Kreditgenossenschaft, Sparkasse, Lebensversicherungsgesellschaft, Postanstalt.

Der verschärfte U-Boothrieg.

Neue Schiffverleugungen.

W.L.B. Berlin, 19. März. (Amtlich.) Neuerdings sind von unseren Unterseebooten im englischen Kanal, im Atlantik und der Nordsee insgesamt 116 000 Brutto-Register-Tonnen versenkt worden. U. a. befanden sich nach den bisher eingegangenen ausführlichen Meldungen der U-Boote unter den versenkten Schiffen: der englische bewaffnete Dampfer „Connaught“ (2648 Tonnen), eine englische unbewaffnete Bark von 1200 Tonnen, die englische Segler „Abelaide“, „Max Lean“, „Abaje“, „Gazelle“, „Utopia“, die englischen Fischdampfer „Redkap“ und „S. Ingram“, ferner zwei unbekannte englische Dampfer von etwa 5000 und 9500 Tonnen, der italienische Dampfer „Cavour“ (1929 Tonnen), sowie ein unbekannter italienischer Dampfer von etwa 3000 Tonnen, der belgische Dampfer „Haimout“, der russische Segler „St. Theodor“, ein großer unbekannter Tankdampfer von etwa 6000 Tonnen und ein unbekannter Frachtdampfer von etwa 5000 Tonnen, der spanische Dampfer „Grazia“ (3129 Tonnen), der griechische Dampfer „Thodoroff Rangales“ (2838 Tonnen), die norwegischen Dampfer „Storaas“, „Dabanger“, „Lars Hertenaes“, „Thodor-Kroglund“ und der norwegische Segler „Hermes“.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Rom, 18. März. (W.B.) Die Kammer nahm eine Tagesordnung an, in der das Vertrauen zu dem Werke der Regierung und den Kräften der Nation ausgesprochen wird. Diese Tagesordnung wurde in namentlicher Abstimmung mit 369 gegen 43 Stimmen angenommen. Darauf wurde die Sitzung aufgehoben.

Der Krieg und die Heimat.

Der Bund deutscher Werkvereine an den Reichskanzler. Der Bund deutscher Werkvereine hat anlässlich der Medes des Reichskanzlers im Abgeordnetenhaus an den Reichskanzler folgendes Telegramm gerichtet:

Mit großer Freude haben wir die kraftvollen Ausführungen verfolgt, die Erzengel in der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses über die Erhaltung des sozialen Friedens nach dem Kriege gemacht haben. Daß sich die Interessen der Arbeiterschaft mit denen der Unternehmungen in dem Ziele einer starken Entwicklung der deutschen Industrie zusammenfinden müssen, ist das eigentliche Programm des Bundes deutscher Werkvereine. Wir begrüßen deshalb mit besonderer Freude den Wunsch Ew. Erzengel, daß uns der Krieg entgültig von dem Axtwahn eines zwischen den Interessen der Arbeiterschaft und denen der Arbeitgeber bestehenden Gegenjokes kuriert haben möge. Wir hoffen mit Ew. Erzengel, daß es uns gelingen werde, das Vaterland vor allen inneren Erschütterungen für jetzt und die Zukunft zu bewahren.

Weitere Nachrichten.

Belgien, 17. März. Das neuterliche Bureau meldet: Holland hat die Vertretung der deutschen Interessen in China übernommen. Holländische Soldaten haben die deutsche Gesandtschaftswache entworfen und die Kaserne besetzt. In Shanghai weht die holländische Flagge auf dem deutschen Konsulat. (Notiz: In Berlin liegen keine amtlichen Nachrichten über die Richtigkeit dieser Meldung vor.)

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 19. März.

Ihre königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin begaben sich am Samstag vormittag nach Heidelberg. Seine königliche Hoheit der Großherzog nahm eine militärische Besichtigung vor und besuchte sodann ebenso wie Ihre königliche Hoheit die Großherzogin Verwundete in den Lazaretten. Die Rückkehr hierher erfolgte am Abend.

Am gestrigen Sonntag nahmen Ihre königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin mit Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin Luise an dem Gottesdienst in der Schloßkirche teil. Heute empfing Seine königliche Hoheit der Großherzog den Geheimen Legationsrat Dr. Seyb, den Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch und den Geheimrat Dr. Freiherrn von Babo zum Vortrag.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Angehörige von in den Dienst eingetretenen Mannschaften sich zur Erlangung der reichsgesetzlichen Familienunterstützung an das stellvertretende Generalkommando oder an sonstige militärische Dienststellen wenden. Die militärischen Dienststellen haben aber mit der Vergebung dieser Unterstützungen und ebenso von Miet- und Wochenbeihilfen nichts zu tun. Solche Anträge sind vielmehr bei den Gemeindeführern zu stellen. Zur Entscheidung über die Anträge sind die Lieferungsverbände (Bezirksräte) und für Beschwerden die Groß- Landeskommissionen zuständig.

Ebenso gehen beim stellvertretenden Generalkommando fortgesetzt, zum Teil durch Vermittlung der Bürgermeisterei, Gesuche von Angehörigen Kriegsgefangener oder Vermißter um Bewilligung der Wohnung ein. Nach den bestehenden Bestimmungen geschieht die Bewilligung der in Frage stehenden Wohnung oder eines Teils derselben nur durch den Kommandeur des Truppenteils (Bataillons- bzw. Regimentskommandeur), bei welchem der in Kriegsgefangenschaft Geratene oder Vermißte zuletzt gestanden hat. Das stellvertretende Generalkommando hat auf Zubilligung der Wohnung keine

Einwirkung. Derartige Gesuche sind deshalb an den betreffenden Feldtruppenteil oder zweckmäßigerweise — wegen der notwendigen Erhebungen bei den Zivilbehörden — an das örtlich zuständige Bezirkskommando oder den Ersatztruppenteil zu richten. Es liegt im eigenen Interesse der Gesuchsteller, bei der Einreichung eines Antrages oder einer Beschwerde sich zunächst an die zuständige Stelle zu wenden.

Richtlinien für die Anmeldung der Auslandsforderungen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1400) hat der Reichskanzler unter dem 23. Februar 1917 die Ausführungsvorschriften über die Anmeldung von Auslandsforderungen erlassen (Reichs-Gesetzbl. S. 183). Nach diesen Bestimmungen besteht ein Anmeldebeweg für die auf Geld lautenden Forderungen gegen das feindliche Ausland, welche bereits vor Ausbruch des Krieges mit dem betreffenden Land entstanden sind. Die Anmeldung hat zu erfolgen bei den Anmeldestellen, die von den einzelnen Bundeszentralbehörden dafür bestimmt sind. Die Anmeldefrist läuft bis zum 15. April 1917.

A. Anmeldepflichtig sind: Natürliche Personen, die im Reichsgebiet (unter Ausschluß der Schutzgebiete) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften, die hier ihren Sitz haben. Ausgenommen sind solche Personen, die beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland oder in den Schutzgebieten hatten. Über die den Auslandsdeutschen eröffnete Möglichkeit der Anmeldung beim Reichskommissar für Gewalttätigkeiten wird unten noch Näheres mitgeteilt.

B. Als feindliche Länder im Sinne dieser Vorschriften sind anzusehen alle mit Deutschland im Krieg befindlichen Länder, deren Kolonien und auswärtige Besitzungen, sowie auch die besetzten Gebiete; auch Forderungen gegen Belgien, gegen Polen usw. sind somach anzumelden. Als im feindlichen Ausland anfallende Schuldner sind solche anzusehen, die dort beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt hatten, insbesondere auch die feindlichen Staaten selbst.

Da in den Anmeldevorschriften wiederholt auf den Kriegsausbruch mit dem einzelnen feindlichen Landern als maßgebenden Zeitpunkt Bezug genommen ist, seien nachstehend die einzelnen Daten aufgeführt: Kriegsausbruch mit Rußland 1. 8. 14, Frankreich 3. 8. 14, Belgien 3. 8. 14, England 4. 8. 14, Serbien 6. 8. 14, Montenegro 9. 8. 14, Japan 23. 8. 14, Portugal 9. 3. 16, Italien 28. 8. 16, Rumänien 28. 8. 16.

C. Der Kreis der anzumeldenden Forderungen ist zunächst dadurch eingeschränkt, daß nicht anzumelden sind: Forderungen, die nach Kriegsausbruch mit dem betreffenden feindlichen Lande entstanden sind, sowie Forderungen, die nicht auf Geld lauten oder vor Kriegsausbruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet waren. Hiernach scheiden für die Anmeldung insbesondere aus sogenannte Kriegsschäden. Die durch Kriegsmassnahmen entstandenen Ansprüche werden bekanntlich, soweit sie sich auf Vermögenswerte im feindlichen Ausland beziehen, beim Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten bereits angemeldet und können dort auch weiterhin angemeldet werden. Für den Rahmen der gegenwärtigen Anmeldungen scheiden sie aus. Auch die Eigentumsrechte sind nicht anzumelden, insbesondere sind also nicht anzumelden Vermögenswerte, die in Grundstücken, Unternehmungen, oder in Beteiligungen an Unternehmungen (z. B. Aktien, Teilhaberschaften einer Handelsgesellschaft) bestehen. Bei der nunmehr vorgeschriebenen Anmeldung handelt es sich um die Feststellung der auf Geld lautenden Außenstände Deutschlands im feindlichen Ausland aus der Zeit vor dem Kriege. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur insoweit gemacht worden, als es sich um gewisse Nebenforderungen an Auslagen und Kosten handelt, die im Zusammenhang mit einer anmeldepflichtigen, also aus der Zeit vor dem Kriege herrührenden Forderung etwa später noch entstanden sind. In Zinsen bestehende Nebenforderungen sind nicht anzumelden.

Nicht anzumelden sind ferner folgende Kategorien von Forderungen:

1) Forderungen aus Verträgen, wenn der anmeldepflichtige Inländer, die ihm vertragsmäßig obliegende Gegenleistung selbst weder ganz, noch teilweise erfüllt hat. In diesen Fällen sind die gegenseitigen Forderungen meist wegen der langen Dauer des Krieges hinfällig geworden, vielfach ist die Rechtslage mindestens zweifelhaft; es mußte daher grundsätzlich davon Abstand genommen werden, die vorliegende Erhebung auf derartige Forderungen zu erstrecken. Hat der Inländer den Vertrag teilweise erfüllt, beispielsweise von mehreren Gegenständen einige geliefert oder von mehreren sukzessive fälligen Forderungen einige bewirkt, so ist die Anmeldung auf den seiner Leistung entsprechenden Teil seiner Gegenforderung zu beschränken. Eine teilweise Erfüllung liegt noch nicht vor, wenn nur Vorbereitungen zur Leistung getroffen oder Aufwendungen gemacht sind, sondern erst, wenn ein Teil der Leistungen vollständig bewirkt worden ist. Liegt den Inländern eine Gegenleistung nicht oder nicht mehr ob, wie z. B. bei Differenzforderungen, so steht der Ausnahme der Anmeldung nichts entgegen.

2) Nicht anzumelden sind solche Forderungen, die in dem Geschäftsbetriebe einer inländischen Zweigniederlassung des feindlichen Schuldners entstanden sind. Eine Forderung z. B. gegen die hiesige Niederlassung der Englischen Gasgesellschaft ist nicht anmeldepflichtig. Derartige Forderungen gehören ihrem naturlichen Wesen nach

der inländischen Volkswirtschaft an. Die Frage, wann eine eigentliche Zweigniederlassung des ausländischen Schuldners vorliegt, muß von Fall zu Fall geprüft werden. Forderungen, die nur in einer inländischen Agentur oder Vertretung des feindlichen Schuldners begründet worden sind, ohne daß eine eigentliche Zweigniederlassung vorliegt, sind anzumelden.

3) Nicht anzumelden sind ferner Forderungen, die im Geschäftsbetrieb einer im feindlichen Ausland befindlichen Niederlassung (Haupt- oder Zweigniederlassung) des deutschen Gläubigers entstanden sind. Derartige Forderungen hängen aufs engste zusammen mit den übrigen Schicksalen dieser im feindlichen Ausland befindlichen Niederlassung oder Unternehmung. Die ganzen Interessen, die an diesen Unternehmungen bestehen, und die Schäden, die daran erlitten sind, können bei dem Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten angemeldet werden. Es erschieht daher zweckmäßig, auch die in diesen Niederlassungen begründeten Forderungen dorthin zu verweisen.

4) Ferner sind nicht anzumelden: Forderungen aus Wertpapieren, die nach den Anschauungen des Handelsverkehrs zu den Effekten gehören, einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine. Nach der Verordnung vom 24. August 1916 hat bereits eine Anmeldung dieser Wertpapiere stattgefunden, und zwar ist damals der Kreis dieser Effekten wie folgt umschrieben worden: Aktien, Anze, Interimscheine und andere Wertpapiere, durch die eine Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft wird, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften, ferner auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldscheine, Banknoten und Papiergeld. Dagegen sind Ansprüche aus Wechseln und Schecks hier anzumelden. (Vgl. hierüber unten bei den einzelnen Gruppen der Forderungen.)

5) Nicht anzumelden sind ferner noch in der Schwebe befindliche Bürgschafts- und Regressforderungen. Ist der Bürgschafts- oder Regressfall aber bereits eingetreten, so ist auch die Anmeldepflicht gegeben. Nicht anzumelden sind insbesondere Regressforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks.

6) Ansprüche auf Versicherungsprämien sind gleichfalls nicht anzumelden, es sei denn, daß ihr Zahresbetrag für ein und denselben Versicherungsvertrag 1000 M. übersteigt.

7) Für Ansprüche des inländischen Versicherten gegen eine im feindlichen Ausland ansässige Versicherungsgesellschaft gilt folgendes: Fällige Versicherungsleistungen sind in jedem Fall anzumelden und zwar getrennt nach Lebensversicherung, Transportversicherung und sonstigen Versicherungen. Noch nicht fällige Versicherungsleistungen dagegen sind nur anzumelden, soweit es sich um Ansprüche aus Lebensversicherungen handelt. Bei diesen ist als anmeldepflichtiger Betrag die Versicherungssumme anzugeben. Wegen der mit einer inländischen Zweigniederlassung abgeschlossenen Versicherungsverträge ist das oben zu Ziffer 2 Gesagte auch hier zu beachten.

8) Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Zahresbetrag anzugeben und in der Bemerkungsspalte zu vermerken: daß es sich um eine wiederkehrende Leistung handelt und für welche Dauer (z. B. auf Lebenszeit) die Leistung geschuldet wird.

D. Die anmeldepflichtigen Forderungen sind, wie im Anmeldebogen ersichtlich, nach folgenden Gruppen anzumelden:

- I. Forderungen aus akzeptierten Wechseln, Regressforderungen und auch protestierten Wechseln und Schecks. Anzumelden ist nur die Forderung gegen den Hauptschuldner bzw. bei Regressforderungen, die gegen den Aussteller und die Giranten gerichtet sind, die Forderungen gegen einen Regressschuldner. Nicht anzumelden sind dagegen, wie schon erwähnt, Regressforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks.
- II. Guthaben bei Banken und Sparkassen, d. h. solche Guthaben gegen im feindlichen Ausland ansässige Schuldner, bei denen der Schuldner eine Bank oder Sparkasse ist.
- III. Forderungen für gelieferte Waren, also die sogenannten offenen Buchforderungen. Hat eine Forderung für Warenlieferung etwa die Form einer Wechselforderung oder eines Bankguthabens angenommen, so ist sie nicht unter III, sondern gegebenenfalls unter I oder II anzumelden. Unter keinen Umständen darf eine Anmeldung einer und derselben Forderung in mehreren Gruppen, also doppelt erfolgen.

Die IV. Gruppe betrifft die Hypotheken und Grund- oder Rentenschulden.

Die V. die Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Unter Gruppe VI sind sonstige Geldforderungen anzugeben, die an sich zu den anmeldepflichtigen Forderungen gehören, aber in keine der vorstehenden Gruppen passen, z. B. Darlehnsforderungen, Differenzforderungen usw. (Schluß folgt.)

Anderungen in der Frachtgutbeförderung.

Zur Entlastung der Eisenbahn hat die Großherzogl. Generaldirektion der Badischen Staatsbahnen u. a. bestimmt, daß vom 21. März an Frachtgut nach bestimmten am Rhein gelegenen Schiffahrtsstationen sowie nach Frankfurt, in Neßl, Karlsruhe-Gafen und Mannheim zur Beförderung mit der Eisenbahn nicht mehr angenommen werden. (Siehe Anzeige.)

Die diesjährige Kunstausstellung in Baden-Baden ist am Samstag nachmittag eröffnet worden. Wir werden morgen darüber berichten.

oc. Wraach, 18. März. Über das aufgefundenen alemannische Gräberfeld bei Basel berichtet in den letzten Sitzung der Historischen Gesellschaft zu Basel Dr. Karl Siehlin. Er teilte mit, daß die Toten, die man in den Gräbern (am Gotterbarntweg) fand, in der bloßen Erde beigesetzt waren ohne Särge. Die Leichen waren mit den Füßen nach Osten, mit dem Kopf nach Westen beigesetzt. Der besondere Wert und die hohe Bedeutung des Gräberfeldes liegt in der Reichhaltigkeit und in der tadellosen Beschaffenheit der aufgefundenen Grabbeigaben. In den Männergräbern fand man Waffen aller Art, in den Frauengräbern allerhand Schmuck. Nach der Annahme Dr. Siehlin's handelt es sich wahrscheinlich um die Begräbnisstätte eines alemannischen Stammes, der um 375 gegen die Römer unter Valentinian kämpfte.

Aus der Residenz.

Großherzogliches Hoftheater.

Unter der Leitung des Hofoperndirektors Cortolezis brachte das Großherzogliche Hoftheater am Samstag die Oper „Ariadne auf Naxos“ von Gaub von Hofmannsthal, Musik von Richard Strauß, in der neuen Bearbeitung zur Aufführung. Das musikalisch bedeutende Werk, das trotz den Schwächen, die das Stilmengen seiner Handlung mit sich brachte, eine ansehnliche Anzahl von Aufführungen erlebte, hat durch die Umarbeitung ein einfacheres und einheitlicheres Aussehen erhalten. Das zweifelhafte, nach Molières Komödie gearbeitete Vorpiel „Der Bürger als Edelmann“ ist verschwunden; lediglich die Schlussszene wurde, mit einigen Veränderungen, beibehalten. Die Handlung spielt jetzt im Hause eines Wiener Grafen, der in letzter Stunde verlangt, daß die von ihm bestellte Oper „Ariadne“ gleichzeitig mit einer Stegreifkomödie „Die ungetreue Zerbietta“ und ihre vier Liebhaber“ aufgeführt werde. Die Verwirrung und Aufregung, die Räte und Eiferjüchteleien, die dieses Verlangen hinter den Kulissen der gräflichen Hausbühne hervorruft, sind mit feinem Beobachtungsvermögen und psychologischem Scharfsinn geschildert. Schade, daß es dabei nicht ohne Rängen abging! Der Überredungskunst und den Reizen Zerbiettas gelingt es schließlich, dem verweifelten, doch leichtentzündlichen Komponisten (dessen Rolle übrigens jetzt weibliche Besetzung verlangt) die Zustimmung zu dem unerhörten Verlangen abzuschmeicheln. Sprechgesang und reizvolle, meist Motive aus der folgenden Oper vorausnehmende Orchesterpartien wechseln mit schönen, breitgeschwungenen ariosen Gesangsmelodien ab. Die Oper selbst hat im wesentlichen nur einige Kürzungen erfahren, die außer

der großen Kolonaturarie der Zerbietta vor allem den zweiten und den letzten Auftritt der Stegreifkomödianten betreffen. Mit dem „Bürger als Edelmann“ kam selbstverständlich auch der Epilog Jourdain's in Fortfall. Die neue Form des eigenartigen Werkes kommt der Lösung des komplizierten Problems einer Verbindung des Buffostils der italienischen Stegreifkomödie mit dem seriösen des hochpathetischen Musikdramas immerhin näher als die alte. Zwar bringt sie immer noch keine Verschmelzung, sondern lediglich eine Verquickung der beiden Stilarten, doch erscheint jetzt das parodistische Durcheinander von Traak und Komik, Ballett- und Kothurnschritt, Mysterium und Alltäglichkeit, das der alten Fassung die einheitliche künstlerische Wirkung raubte, erheblich gemildert. Der Musik der Oper, deren Reichtum an Melodie und Farbenpracht, Leidenschaftlichkeit und Kraft des Ausdrucks schon früher reichhaltige Anerkennung fanden, kommt dies in hohem Maße zustatten. Ob das Werk als Ganzes durch die Umarbeitung an Lebenskraft gewonnen hat, bleibe dahingestellt. Volkstümlichkeit wird es wohl nie erlangen. Und ebenso wenig wird es je ein Markstein in der Entwicklung der deutschen Oper werden.

Um die Neueinstudierung hatte sich in erster Linie Herr Cortolezis verdient gemacht, unter dessen Leitung namentlich das Orchester Glänzendes leistete. Der kleine, sorgsam zusammengelegte Instrumentalkörper, in dem jeder Mitwirkende seine eigene, solistisch behandelte Stimme hat, wirkte die eigenartigen Schönheiten der heikeln Partitur zu blühendem Leben zu erwecken und bildete so recht eigentlich die Grundlage und Stütze der ganzen Aufführung. Die Titelrolle wurde diesmal von Fräulein Julie Körner gegeben, deren Können indessen für diese Aufgabe nicht ausreicht. Ihre Gesangsleistung enthielt neben einzelnen trefflich gelungenen Stellen auch Unausgeglichenes und Unermitteltes. Darstellerisch ließ ihre Ariadne Entwicklung und Steigerung vermissen, so daß der zweite große Monolog und das Schlussspektakel mit Bacchus, also die eigentlichen Höhepunkte des Werkes, ohne tiefere Wirkung blieben. Stimmvoll und ausdrucksvoll gab Herr Neugebauer den Bacchus. Mit prachtvoller, allen Schwierigkeiten gewachsener Sicherheit sang und spielte Frau von Ernst als Zerbietta. Frau von Meduna verkörperte die dankbare Rolle des Komponisten mit bemerkenswertem darstellerischen Geschick; Jugendlich wurde sie namentlich den rein lyrischen Stellen gerecht. Ausgezeichnet waren die Terzette der Damen Müller-Reichel, Buntjoch und Friedrich sowie die Buffoszenen der Herren van Gorkom, Buffard, Eck und Kraft-Lort-

zing. Mit Anerkennung verdient auch der Tanzmeister des als Gast eingesprungenen Hrn. Max Hofmüller aus Straßburg erwähnt zu werden.

Neueste Drahtnachrichten.

W.L.B. Großes Hauptquartier, 19. März, vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

In den letzten Tagen wurde ein Landstrich zwischen der Gegend von Arras und der Aisne von uns plangemäß geräumt. Die lange vorbereiteten strategischen Bewegungen wurden ohne Störung durch den nur zögernd folgenden Feind durchgeführt; Sicherungen verschleierten durch umsichtiges und taftkräftiges Verhalten das Belassen der Stellungen und den Abmarsch der Truppen. In dem aufgegebenen Gebiet sind die dem Feinde nützlichen Verkehrsanlagen zerstört worden; ein Teil der Bevölkerung wurde, mit einem Vorrat an Lebensmitteln für 5 Tage ausgestattet, zurückgelassen.

Gestern war nahe der Küste, an der Artois-Front und auf beiden Maasufsern die Geschäftstätigkeit lebhaft.

Nachmittags stürmten Kompagnien oft bewährter Regimenter im Südostteil des Waldes von Malancourt und auf dem Osthang der Höhe 304 mehrere französische Grabenlinien in 500 und 800 Meter Breite und führten 8 Offiziere, 485 Mann, sowie mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer zurück. Nächtl. Gegenangriffe der Franzosen sind abgewiesen worden. Auch am Südhang der Höhe „Toter Mann“ brachte ein Vorstoß von Sturmtruppen mehrere Gefangene ein.

Auf dem Ostufer der Maas scheiterte wie am Vortag früh morgens der Angriff mehrerer französischer Kompagnien nördlich der Chambrettes-Fr.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Mazedonische Front.

Die Kämpfe zwischen Ochrida- und Prespa-See und dem Becken von Monastir wurden gestern fortgesetzt. In der Sceneuge und nordwestlich von Monastir sind die Franzosen zurückgeschlagen worden; nördlich der Stadt haben sie bei rücksichtslosem Einsatz ihrer Truppen geringen Geländegewinn erreicht.

Stilich des Doiran-Sees ist der Bahnhof Koroj nach Vertreibung der Engländer wieder von uns besetzt worden.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil: Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe. Druck und Verlag: W. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Statt besonderer Anzeige.

Heute nacht 2 1/4 Uhr starb nach schwerem Leiden unser lieber Bruder, Onkel und Schwager

Karl Martini

Generalkassier a. D.

wovon wir Verwandte und Freunde in Kenntnis setzen.

Karlsruhe, den 18. März 1917.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Blumenspenden bittet man im Sinne des Verstorbenen gütigst zu unterlassen. Die Beerdigung findet Dienstag nachmittag 3 Uhr von der Friedhofskapelle aus statt. Trauerhaus: Westendstraße 38. DS21

Brause-Federn deutsch u. gut

- Brause-Feder Nr. 31 — Brem. Börsenfeder
 - Brause-Feder Nr. 73 — englischen 0,75
 - Brause-Feder Nr. 328 — Kugelspitz 516
 - Brause's Rustica Nr. 652 — die Feder unserer Zeit
- Brause & Co. Schreibfederfabrik Jserlohn

Pferde-Versteigerung

Die Badische Landwirtschaftskammer veranstaltet am Donnerstag, den 22. März 1917, vormittags 11 Uhr, in Eisingheim a. d. G. eine Versteigerung von 30 2-3 jährigen, sehr guten belgischen Fohlen, die seit etwa 3 Monaten auf der Eisingheimer Weide standen, sowie 10 4 jährigen Wallachen und Stuten, 5 tragenden belgischen Stuten und einigen sehr hübschen belgischen Hengsten.

Zugelassen zur Versteigerung werden Landwirte und Gewerbetreibende, die eine bürgermeisteramtliche Bescheinigung vorlegen darüber, daß sie zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes ein Pferd benötigen. D 814. 21.

Feuerbestattungs-Berein Karlsruhe (E.B.)

Inserer diesjährige Mitgliederversammlung

findet am Samstag, den 24. März, abends 7 1/2 Uhr, im kleinen Rathsaal statt.

- Tagesordnung:
1. Jahresbericht des Vorstands.
 2. Kassenbericht.
 3. Etwasige Anträge der Mitglieder.
 4. Neuwahlen.

Wir laden hierzu unsere verehrlichen Mitglieder (auch Damen) mit der Bitte um recht zahlreiches Erscheinen ergebenst ein. Karlsruhe, den 17. März 1917. D. 823. 21. Der Vorstand.

Praktisch erfahrener Gemeinde-

Beamtener übernimmt die

Stellung v. Gemeinde-,

Stiftungs-, Kirchen-

Rechner-Rechnungen.

Offerten unter D. 715 an die

Geschäftsstelle d. Karlsruh. Sta.

Bekanntmachung.

Den Raminfegerdienst in Neustadt betr.

Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 7. März — Karlsruhe'er Zeitung vom 11. März Nr. 69 und

amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Neustadt vom 14. März Nr. 26 — geben wir bekannt, daß die Bewerbungsfrist für unseren Bezirk bis 1. Mai d. J. verlängert worden ist.

Neustadt/Schwarzwald, 16. März 1917. Grobsh. Bezirksamt.

Die Besetzung der Raminfegerbezirke I (Lörrach) und II (Brombach) des Amtsbezirks Lörrach betr.

Die Raminfegerbezirke II und IV des Amtsbezirks Lörrach, wovon der erste die Stadtgemeinde Lörrach, der letztere die Gemeinden Brombach (Eibendorf), Daagen, Hängelberg, Haringen, Hölstein, Hülingen, Steinen und Zumringen umfaßt, sind neu zu besetzen und werden hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. U. 418



Die Bewerbungen sind bis spätestens 15. Mai 1917 beim Bezirksamt schriftlich einzureichen.

In denselben ist über Namen, Geburts- und Wohnort, Alter, Familienverhältnisse, Vorbildung, seitherige Tätigkeit und Militärverhältnis wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

Der Bewerbung ist beizulegen:

1. Eine Beurkundung über die Aufnahme unter die für eine Raminfegerstelle befähigten Personen auf Grund abgelegter Prüfung;
 2. ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde des seitherigen Wohnorts, bezw. wenn der Bewerber nicht schon längere Zeit an diesem Orte anwesend ist, des früheren Wohn- oder Aufenthaltsortes, über den Besitz eines guten Leumunds, sowie beglaubigte Zeugnisse über die seitherige Beschäftigung;
 3. ein Zeugnis eines Staatsarztes über eine zur Ausübung des Raminfegerberufes befähigende rüftige Körperbeschaffenheit.
- Lörrach, 14. März 1917. Grobsh. Bezirksamt.

Die Stadtgemeinde Zell i. B.

sucht zur Stellung der 1916er Stadtrechnung und der Rechnung der

Bezirkspartalle

ca. 2,5 Millionen Einlagen, einen geübten, zuverlässigen Rechnungsführer. D. 822. 21

Bezugung nach Vereinbarung.

Erwerbungen alsbald an die unterfertigte Stelle.

Zell i. B., 15. März 1917.

Das Bürgermeisteramt

der Stadt Zell im Wiesental.

Seft- und Wein-

orten kauft fortwährend J. Stiber, Marktgrafenstr. 19.

SPIEGEL & WELS



Ingenieur

für eine Eisenbau-Fabrik in der Nähe Mannheims gesucht. Derselbe muß große Erfahrung in der Statik und Konstruktion haben und gute Allgemeinbildung besitzen. Langjährige Tätigkeit in dieser Branche erforderlich. Auch kriegsbeschädigte finden Berücksichtigung. Ausführliche Angebote mit Gehaltsansprüchen und Angaben der Familien- und Militärverhältnisse unter Nr. D. 805 an die Expedition der Karlsruher Zeitung. D. 805

Erste große Karlsruher Bücher-Versteigerung

Am Mittwoch, den 21. d. Mts., und folgende Tage, nachmittags 1 1/2 Uhr, kommen zur öffentlichen Versteigerung im Antiquariat **Kaiserstraße 80 a**, Hauseingang, 1 Treppe hoch, ca. **5000 Werke** aus dem Gebiete der

Kunst, Literatur und Wissenschaft

ferner große Posten Romane, Jugendschriften, Handzeichnungen, Radierungen und Lithographien. Alle Vormittage von 10—12 Uhr können die an dem betreffenden Tage zum Ausrufe gelangenden Bücher und Bilder besichtigt werden.

Erster Besichtigungstermin Mittwoch, 10—12 Uhr vormittags, wozu ergebenst einladen

Gegründet 1802 **Müller & Gräff** Gegründet 1802
Antiquariats-Abteilung

Kaiserstraße 80 a, Hauseingang, 1 Treppe hoch.

D824

Paulenbach. Gasthof Schwefelbad b. Füssen (Allgäu).
Vorz. Heilerf. bei **Gliederkrankh.** Miner-
u. mediz. Bäder. —:—: Militärgenossenschaft.
Zeitgem. eingerichtet. Herrl. Gebirgslage.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige, die ohne Verschulden an der Meldung in der Zeit vom 17. bis 26. März 1917 verhindert waren, haben sich spätestens am 27. März d. J. zu melden.
Karlsruhe, den 27. März 1917.

Kriegsamtstelle Karlsruhe.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Anforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Abs. 2 des Gesetzes für den vaterländischen Hilfsdienst.

Es werden gebraucht:

I. Hilfsdienstpflichtige Kraftwagenführer mit dem Führerschein 3 b.
Bei der Meldung ist anzugeben, ob der sich Meldende bereit ist,
a) im Etappen- und besetzten Gebiet,
b) nur im Heimatgebiet,
c) nur an einem bestimmten Orte und dessen nächster Umgebung (unter Angabe des betreffenden Ortes) verwendet zu werden.

II. Hilfsdienstpflichtige Geometer, Landmesser, Katasterzeichner, Vermessungstechniker, Notationsmaschinenmeister zur Verwendung bei den Vermessungsabteilungen im Felde.

III. Hilfsdienstpflichtige Diplomingenieure, vornehmlich des Bauingenieurwesens, Tiefbau- und Hochbautechniker, Straßenmeister, Wegewärter und Schachtmeister von entsprechend körperlicher Rüstigkeit zur Verwendung bei Bauabteilungen und Straßenbaukompanien im Etappen- und Operationsgebiet.

Meldungen, unter Angabe der Gehalts- und Lohnansprüche, bei III. auch von welchem Tage an verfügbar, sind von heute ab bis 26. März 1917 zu richten an

Kriegsamtstelle Abt. IIc, Karlsruhe, Kaiserstraße 26.

Karlsruhe, den 17. März 1917.

Kriegsamtstelle Karlsruhe.

Ziehung 24. März Wormser Dombau Geldlotterie

100 000 Lose, 3667 Gewinne

100 000

Haupt- 50 000
gewinn 10 000

Lose à 3 M., b. mehr billiger

Carl Götz

Bankhaus u. Lotteriecinnehm.
Karlsruhe, Hebelstraße 11-15
und alle Verkaufsstellen.

Gürgertliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit

II. 414.21. Heidelberg. Die Ehefrau des Technikers **Bernhard Kaser**, Eka geb. **Oriesbaum** zu Karlsruhe, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt **Dr. Schottler** in Heidelberg, klagt gegen ihren genannten Ehemann, früher zu Heidelberg, jetzt in Progreso (Argentinien) mit dem Antrage auf Scheidung ihrer am 3. September 1912 vor dem Standesbeamten in Offingen geschlossenen Ehe aus Verschulden des Beklagten.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Heidelberg auf

Samstag, 19. Mai 1917, vormittags 9 Uhr, mit der Anforderung, einen bei dem Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Heidelberg, 16. März 1917.
Gerichtsschreiber
des Großh. Landgerichts.

II. 415.21. Heidelberg. In der Ehescheidungsache des Wagenführers **Matthias Schmitz II.** in Dossenheim gegen seine Ehefrau **Johanna Dorothea geb. Wenzel**, z. Zt. unbekanntem Aufenthaltsort, ladet der Kläger die Beklagte zu dem auf:

Samstag, 12. Mai 1917, vormittags 9 Uhr, verlegten Verhandlungstermin. Er nimmt Bezug auf die bereits zugestellte Klageschrift.

Heidelberg, 17. März 1917.
Der Gerichtsschreiber
Großh. Landgerichts.

II. 408. Heidelberg. Über das Nachlassvermögen des am 11. Oktober 1916 verstorbenen **Reifen Louis Werner** in Heidelberg wurde heute, am 16. März 1917, vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Bücherrevisor **Ludwig Nettermann** in Heidelberg wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 9. April 1917 bei dem Gericht

anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Verbehaftung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 d. Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 17. April 1917, vormittags 9 Uhr, vor dem

Oberschieden **Versteigerung** II. 408. Zimmer Nr. 25, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden sind, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 9. April 1917 Anzeige zu machen.
Heidelberg, 16. März 1917.
Der Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgerichts I.

II. 397. Schopfheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten **Moris Haller** von Langenau ist Termin zur Abhaltung einer Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Veräußerung der Liegenschaften aus freier Hand vor Großh. Amtsgericht hier bestimmt auf:

Mittwoch, 28. März 1917, vormittags 11 Uhr.
Schopfheim, 15. März 1917.
Der Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgerichts.

II. 406.21. Bonndorf. Das Großh. Amtsgericht Bonndorf hat folgendes Aufgebot erlassen: Der Landwirt **Konrad Gampel** in Füssen hat das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung des Eigentums folgender, auf dem Markung Füssen gelegener, im Grundbuch Füssen Band 5 Heft 2 auf den Namen des **Johann Meister** (Schmidts) in Amerika eingetragener, seit mehr als 30 Jahren im Eigenbesitz des Antragstellers befindliche Grundstücke beantragt: Lsg. Nr. 543: 14 a 01 am Wege in hinter Leubden, Lsg. Nr. 2330: 17 a 40 am Ackerland auf Wobberg, Lsg. Nr. 2679: 36 a 23 am Wiese unter dem Schneidenbud. Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf Donnerstag, den 10. Mai 1917, vorm. 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Bonndorf anberaumten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Bonndorf, 16. März 1917.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Amtsgerichts.

II. 407. Freiburg. Über den Nachlass der **Edta Schweizer**, Gastwirt Witwe, Luise geborene **Häselbacher**, zum Schanbuch in Wolfenweiler wurde heute, am 15. März 1917, nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsagent **Karl Kuhn** hier wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 7. April 1917 bei dem Gerichte anzumelden. Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Verbehaftung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 11. April 1917, vormittags 11 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu beauftragen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. April 1917 Anzeige zu machen.
Freiburg, 15. März 1917.
Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgerichts I.

II. 406.21. Bonndorf. Das Großh. Amtsgericht Bonndorf hat folgendes Aufgebot erlassen: Der Landwirt **Konrad Gampel** in Füssen hat das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung des Eigentums folgender, auf dem Markung Füssen gelegener, im Grundbuch Füssen Band 5 Heft 2 auf den Namen des **Johann Meister** (Schmidts) in Amerika eingetragener, seit mehr als 30 Jahren im Eigenbesitz des Antragstellers befindliche Grundstücke beantragt: Lsg. Nr. 543: 14 a 01 am Wege in hinter Leubden, Lsg. Nr. 2330: 17 a 40 am Ackerland auf Wobberg, Lsg. Nr. 2679: 36 a 23 am Wiese unter dem Schneidenbud. Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf Donnerstag, den 10. Mai 1917, vorm. 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Bonndorf anberaumten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Bonndorf, 16. März 1917.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Amtsgerichts.

II. 407. Freiburg. Über den Nachlass der **Edta Schweizer**, Gastwirt Witwe, Luise geborene **Häselbacher**, zum Schanbuch in Wolfenweiler wurde heute, am 15. März 1917, nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsagent **Karl Kuhn** hier wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 7. April 1917 bei dem Gerichte anzumelden. Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Verbehaftung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 11. April 1917, vormittags 11 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu beauftragen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. April 1917 Anzeige zu machen.
Freiburg, 15. März 1917.
Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgerichts I.

II. 406.21. Bonndorf. Das Großh. Amtsgericht Bonndorf hat folgendes Aufgebot erlassen: Der Landwirt **Konrad Gampel** in Füssen hat das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung des Eigentums folgender, auf dem Markung Füssen gelegener, im Grundbuch Füssen Band 5 Heft 2 auf den Namen des **Johann Meister** (Schmidts) in Amerika eingetragener, seit mehr als 30 Jahren im Eigenbesitz des Antragstellers befindliche Grundstücke beantragt: Lsg. Nr. 543: 14 a 01 am Wege in hinter Leubden, Lsg. Nr. 2330: 17 a 40 am Ackerland auf Wobberg, Lsg. Nr. 2679: 36 a 23 am Wiese unter dem Schneidenbud. Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf Donnerstag, den 10. Mai 1917, vorm. 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Bonndorf anberaumten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Bonndorf, 16. März 1917.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Amtsgerichts.

II. 407. Freiburg. Über den Nachlass der **Edta Schweizer**, Gastwirt Witwe, Luise geborene **Häselbacher**, zum Schanbuch in Wolfenweiler wurde heute, am 15. März 1917, nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsagent **Karl Kuhn** hier wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 7. April 1917 bei dem Gerichte anzumelden. Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Verbehaftung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 11. April 1917, vormittags 11 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu beauftragen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. April 1917 Anzeige zu machen.
Freiburg, 15. März 1917.
Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgerichts I.

II. 406.21. Bonndorf. Das Großh. Amtsgericht Bonndorf hat folgendes Aufgebot erlassen: Der Landwirt **Konrad Gampel** in Füssen hat das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung des Eigentums folgender, auf dem Markung Füssen gelegener, im Grundbuch Füssen Band 5 Heft 2 auf den Namen des **Johann Meister** (Schmidts) in Amerika eingetragener, seit mehr als 30 Jahren im Eigenbesitz des Antragstellers befindliche Grundstücke beantragt: Lsg. Nr. 543: 14 a 01 am Wege in hinter Leubden, Lsg. Nr. 2330: 17 a 40 am Ackerland auf Wobberg, Lsg. Nr. 2679: 36 a 23 am Wiese unter dem Schneidenbud. Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf Donnerstag, den 10. Mai 1917, vorm. 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Bonndorf anberaumten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Bonndorf, 16. März 1917.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Amtsgerichts.

II. 407. Freiburg. Über den Nachlass der **Edta Schweizer**, Gastwirt Witwe, Luise geborene **Häselbacher**, zum Schanbuch in Wolfenweiler wurde heute, am 15. März 1917, nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsagent **Karl Kuhn** hier wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 7. April 1917 bei dem Gerichte anzumelden. Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Verbehaftung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 11. April 1917, vormittags 11 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu beauftragen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. April 1917 Anzeige zu machen.
Freiburg, 15. März 1917.
Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgerichts I.

II. 406.21. Bonndorf. Das Großh. Amtsgericht Bonndorf hat folgendes Aufgebot erlassen: Der Landwirt **Konrad Gampel** in Füssen hat das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung des Eigentums folgender, auf dem Markung Füssen gelegener, im Grundbuch Füssen Band 5 Heft 2 auf den Namen des **Johann Meister** (Schmidts) in Amerika eingetragener, seit mehr als 30 Jahren im Eigenbesitz des Antragstellers befindliche Grundstücke beantragt: Lsg. Nr. 543: 14 a 01 am Wege in hinter Leubden, Lsg. Nr. 2330: 17 a 40 am Ackerland auf Wobberg, Lsg. Nr. 2679: 36 a 23 am Wiese unter dem Schneidenbud. Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf Donnerstag, den 10. Mai 1917, vorm. 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Bonndorf anberaumten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Bonndorf, 16. März 1917.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Amtsgerichts.

II. 407. Freiburg. Über den Nachlass der **Edta Schweizer**, Gastwirt Witwe, Luise geborene **Häselbacher**, zum Schanbuch in Wolfenweiler wurde heute, am 15. März 1917, nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsagent **Karl Kuhn** hier wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 7. April 1917 bei dem Gerichte anzumelden. Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Verbehaftung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 11. April 1917, vormittags 11 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu beauftragen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. April 1917 Anzeige zu machen.
Freiburg, 15. März 1917.
Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgerichts I.

II. 406.21. Bonndorf. Das Großh. Amtsgericht Bonndorf hat folgendes Aufgebot erlassen: Der Landwirt **Konrad Gampel** in Füssen hat das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung des Eigentums folgender, auf dem Markung Füssen gelegener, im Grundbuch Füssen Band 5 Heft 2 auf den Namen des **Johann Meister** (Schmidts) in Amerika eingetragener, seit mehr als 30 Jahren im Eigenbesitz des Antragstellers befindliche Grundstücke beantragt: Lsg. Nr. 543: 14 a 01 am Wege in hinter Leubden, Lsg. Nr. 2330: 17 a 40 am Ackerland auf Wobberg, Lsg. Nr. 2679: 36 a 23 am Wiese unter dem Schneidenbud. Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf Donnerstag, den 10. Mai 1917, vorm. 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Bonndorf anberaumten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Bonndorf, 16. März 1917.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Amtsgerichts.

II. 407. Freiburg. Über den Nachlass der **Edta Schweizer**, Gastwirt Witwe, Luise geborene **Häselbacher**, zum Schanbuch in Wolfenweiler wurde heute, am 15. März 1917, nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsagent **Karl Kuhn** hier wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 7. April 1917 bei dem Gerichte anzumelden. Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Verbehaftung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 11. April 1917, vormittags 11 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu beauftragen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. April 1917 Anzeige zu machen.
Freiburg, 15. März 1917.
Gerichtsschreiber
Großh. Amtsgerichts I.

II. 406.21. Bonndorf. Das Großh. Amtsgericht Bonndorf hat folgendes Aufgebot erlassen: Der Landwirt **Konrad Gampel** in Füssen hat das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung des Eigentums folgender, auf dem Markung Füssen gelegener, im Grundbuch Füssen Band 5 Heft 2 auf den Namen des **Johann Meister** (Schmidts) in Amerika eingetragener, seit mehr als 30 Jahren im Eigenbesitz des Antragstellers befindliche Grundstücke beantragt: Lsg. Nr. 543: 14 a 01 am Wege in hinter Leubden, Lsg. Nr. 2330: 17 a 40 am Ackerland auf Wobberg, Lsg. Nr. 2679: 36 a 23 am Wiese unter dem Schneidenbud. Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf Donnerstag, den 10. Mai 1917, vorm. 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Bonndorf anberaumten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Bonndorf, 16. März 1917.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Amtsgerichts.

Palast-Lichtspiele

Herrenstr. 11 Karlsruhe Telephone 2502
Größtes, neuestes u. vornehmstes Lichtspiel-Unternehmen am Platze
9 Meter hoher Theatersaal (mit Balkon 450 Person. fassend).

Heute und folgende Tage!

Vorführung der ersten Abteilung unserer antiken Kriegsfilm-Serie der militärischen Film-Photostelle.

*Aus dem Archiv des großen Generalstabs für die Öffentlichkeit freigegeben.

Das erste Kriegs-Dokument aus großer Zeit!

Mit Mackensen durch die Dobrudscha

Der Siegeszug des großen Heerführers.
Wie Mackensen das verräterische Rumänien niederzwang.
Nicht zu verwechseln mit den übrigen Kriegswochenschauen!

Erst-Aufführung unserer Rita Sacchetto-Serie 1917.

RITA SACCHETTO

in ihrem neuen Film

Prinzesschen Krinoline

Lustspiel in 3 Akten.

Die ruhigen Nachmittags-Vorstellungen werden dem geehrten Publikum als besonders genüßlich empfohlen.

Zu diesem reichhaltigen Programm haben

Vorzugskarten Gültigkeit. !!

P.T. Palast-Theater, Herrenstr. 11 **P.T.**
1/2 Minute von der elektr. Haltestelle Herrenstr.

Zur gefl. Bedienung, zum Ausschneiden. D820

Vorzugskarte.

Inhaber dieser Karte zahlt gegen Vorzeigen derselben an der Kasse des Palast-Theaters folgende Eintrittspreise:
2. Platz 25 Pf., 1. Platz 40 Pf., Balkon 60 Pf., Sperrsitz 80 Pf., Balkonloge M. 1, Fremdenloge M. 1.50.

Vorzugskarte.

Inhaber dieser Karte zahlt gegen Vorzeigen derselben an der Kasse des Palast-Theaters folgende Eintrittspreise:
2. Platz 25 Pf., 1. Platz 40 Pf., Balkon 60 Pf., Sperrsitz 80 Pf., Balkonloge M. 1, Fremdenloge M. 1.50.